

**Ständige gemeinnützige Mitteilungen**

Person und die Mutter, und zwar diese sobald sie dazu imstande ist, zur Anzeige verpflichtet. Berechtigter zur Anzeige ist außerdem jede andere Person, die von dem Geburtsfall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer zur Geburtsanmeldung auf dem Standesamt erscheint, muß sich zunächst über seine Person ausweisen. Dies kann am besten geschehen durch Heirats- oder Geburtsurkunde, durch Familienkassenbuch, Bürgerbrief oder Heimatschein. Er muß sodann zuverlässige Auskunft geben über Ort, Tag und Stunde der Geburt, sowie über die vollständigen Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Kindes. Bei der Anmeldung ehelicher Geburten ist deshalb regelmäßig die Vorlage der Heiratsurkunde der Eltern unerlässlich. Standen die Vornamen des Kindes bei der Geburtsanzeige noch nicht fest, so sind die e nachträglich und längstens binnen 2 Monaten nach der Geburt und zwar ebenfalls mündlich anzuzeigen. — Der **Ehebescheid** muß ein Aufgebots vorangehen, das nur bei dem Standesamt beantragt werden kann, in dessen Bezirk wenigstens einer der Verlobten wohnt. Der Antrag des Aufgebots dauert 2 Wochen, d. h. zwischen dem Tage des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage liegen, sodas ein am 1. ausgehängtes Aufgebots am 16. abgenommen wird. Es empfiehlt sich, das Aufgebots möglichst frühzeitig zu bestellen. Dies kann schon 6 Monate vor der Ehebescheidung geschehen. Beim Aufgebotsantrag sind im allgemeinen die folgenden Urkunden und Beweismittel in beglaubigter Form beizubringen, nämlich: 1. die Geburtsurkunden der Verlobten; 2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit durch Paß, Heimatschein, Naturalisationsurkunde, Konsulatsbescheinigung; 3. Nachweis ihres jetzigen und früheren Wohnortes in den letzten 6 Monaten; 4. die Ermächtigung des nicht erschienenen Verlobten; 5. das Militärpapier des Brautigams, sofern dieser im Lebensalter von 20 bis 40 Jahren steht. Zur Ehebescheidung sind 2 Zeugen mitzubringen, die sich in gleicher Weise, wie Anzeigende zum Geburtsregister, auszuweisen haben. — **Jeder Todesfall** ist am nächstfolgenden Wochentage unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Berechtigter zur Anzeige ist aber auch jede andere Person, die aus eigener Wissenschaft vom Todesfall unterrichtet ist. Der Anzeigende muß sich in gleicher Weise, wie bei einer Geburtsanmeldung über seine Person ausweisen und alsdann genaue Auskunft geben können über Ort, Tag und Stunde des Todes, über Vor- und Familiennamen, Religion, Geburtsjahr und -tag, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen, über Vor- und Familiennamen eines etwa vorhandenen Ehegatten und den Zeitpunkt der Verheiratung, ferner über Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bzw. letzten Wohnort der Eltern des Verstorbenen. Für diese Angaben ist regelmäßig die Vorlage von Geburts- und Heiratsurkunden, bzw. von Tauf- und Trauscheinen erforderlich. Weiter muß bei der Anzeige eines Sterbefalles noch über die vorhandenen Erben, insbesondere die etwa vorhandenen minderjährigen Kinder ein gehende Auskunft erteilt werden und ferner darüber, ob gesetzliche Erbfolge eintritt, oder ob ein Testament hinterlassen ist und wo sich dieses befindet. Schließlich empfiehlt es sich, die Frage, wieviel der Nachlass beträgt und wo er sich befindet, richtig zu beantworten, um zu vermeiden, daß die Hinterbliebenen später mit behördlichen Nachforschungen in die er Hinsicht d. h. gestellt werden.

**Begräbnis-Ordnung für die Kirchhöfe der drei evang.-luth. Gemeinden zu Altona vom 6. Januar 1888. (Auszug aus derselben).**

§ 8. **Anmeldung bei Beerdigungen.** Die Begräbnisse, welche auf den Altonaer Friedhöfen, stattfinden sollen, sind spätestens einen Tag vor der beabsichtigten Beerdigung und zwar bis 11 Uhr morgens, auf dem Kirchengebäude (bei der Hauptkirche Nr. 1) anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über Aufnahme der Sterburtunde vom Standesamt, oder, falls diese aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig beschafft werden kann, eine ausbräufliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgengleich von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsgleiche von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden. Die Verteilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchengebäude nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchengebäude zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchengebäude.

**Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:**

- I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr mittags..... M. 30.—
- II. Für Beerdigungen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends resp. bis Dunkelwerden:
  1. Für Beerdigungen Erwachsener,
    - a. in eigenen Gräbern..... 15.—
    - b. in gemeinsamen Gräbern..... 10.—
  2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todgeborener)
    - a. in eigenen Gräbern..... 7.—
    - b. in gemeinsamen Gräbern..... 3.50

3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens..... M. 1.50
  - III. Für das Läuten der Kirchenglocken..... 20.—
  - IV. Für Umbettung einer Leiche..... 40.—
- Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung notwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr erfolgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierüber zu entrichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Bestorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgeben und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

**Gebühren für eigene Gräber, die nach Ablauf der Ruhejahre der Kirche verfallen**

1. wenn sie der Reihe nach verkauft werden
    - a. für ein Einzelgrab..... M. 20.—
    - b. für ein Familiengrab per Grabstelle..... 25.—
  2. wenn sie an besonders ausgewählten Plätzen liegen
    - a. für ein Einzelgrab..... 40.—
    - b. für ein Familiengrab per Grabstelle..... 50.—
- Für Gräber auf Kirchhofsdauer
1. wenn sie in der Reihe liegen per Grabstelle..... 100.—
  2. an besonders gewählten Plätzen per Grabstelle..... 200.—
- Familiengräber, die mehr als 6 Grabstellen enthalten, dürfen nur auf Friedhofsdauer gekauft werden.

**Rehrbezirke für die Schornsteine.**

Seit dem 1. Mai 1904 ist die Stadt Altona in 10 Rehrbezirke eingeteilt.

1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Rödert. 9
2. „ 4., 5., 6. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. R. Burmeister, Bei der Friedenskirche 2
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. Röhler, Adolphstr. 63
4. „ 14., 18 b und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. H. Schmidt, gr. Bergstr. 136a
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadtteile Dövelshöhe und Othmarhofen, Schornsteinfeger E. v. Hein, Föhlers Allee 20
7. „ 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. G. Gebhardt, Tresdow-Allee 12
8. Rehrbezirk: 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. A. Hügn, Eimsbüttelerstraße 47
9. „ 16. und 18 a Stadtbezirk, Schornsteinfeger J. O. Garmann, Steinstr. 85
10. „ 23. Stadtbezirk, Schornsteinfeger L. Gaarz, Tresdow-Allee 6.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei dem Branddirektor anzubringen.

**Gebühren-Ordnung für die Bezirks-Schornsteinfeger im Stadtkreise Altona.**

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts v. 4. August 1900 beträgt die Gebühr

- 1) für das Reinigen eines nicht beheizbaren Schornsteines oder Zuges
    - a) in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stockwerk geht..... 25 S
    - b) wenn derselbe durch zwei Stockwerke geht..... 35 S
    - c) wenn er durch drei oder mehr Stockwerke geht..... 50 S
  - 2) für das Reinigen eines beheizbaren Schornsteines
    - a) wenn er durch ein Stockwerk geht..... 30 „
    - b) wenn er durch zwei Stockwerke geht..... 45 „
    - c) wenn er durch drei Stockwerke geht..... 60 „
    - d) wenn er durch vier oder mehr Stockwerke geht..... 75 „
- Keller und Dachkühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Ofen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.
- 3) für die Reinigung von Fabrik-Schornsteinen
    - a) bei einer Höhe von 12 Metern..... M. 90 S
    - b) bei einer Höhe von 14 Metern..... 1 „ 20 „
    - c) bei einer Höhe von über 14 Metern..... 1 „ 50 „
- In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteines
- a) bei einer Höhe bis 6 Meter..... 30 S
  - b) bei einer Höhe von 6—7 Metern..... 40 „
  - c) bei einer Höhe von 7—8 Metern..... 50 „
  - d) bei einer Höhe von über 8 Metern..... 60 „

Die Höhe der beheizbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen. Für die besondere Reinigung der kurzen Rauchzüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in beheizbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf., für die Reinigung größerer Schornbögen 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Röhren, Trodenlöfen und Darren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 M. 50 S, und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 M.; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bzw.